



Förderverein Geschichte an der Universität Tübingen e.V.

Wilhelmstr. 36, 72074 Tübingen
Vorsitzende: I. Schierle
Finanzen: K. Wagner
Schriftführer: Dr. H. Blum

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Geschichte an der Universität Tübingen“.

Der Sitz des Vereins ist Tübingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Er ist bestrebt, die Lehr- und Forschungstätigkeiten des Fachbereichs Geschichtswissenschaft der Universität Tübingen zu unterstützen, soweit öffentliche Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Der Verein stellt die Überschüsse der genannten Institution zur gesamten Hand zur Verfügung und überwacht die zweckgerechte Verwendung. Die studentischen Mitglieder sind ausdrücklich aufgefordert, Vorschläge für die Verwendung der Mittel einzubringen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern wissenschaftsfördernde Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an die oben genannte Institution zur Verwendung für wissenschaftliche Zwecke, hauptsächlich im Bereich der akademischen Lehre. Hierzu gehört auch die Unterstützung von Veranstaltungen der Universität Tübingen und des Fördervereins Geschichte, die der Verbreitung historischer Kenntnisse dienen. Ferner kann der Förderverein zur Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses im eigenen Namen oder in Zusammenarbeit mit der Universität Tübingen Preise verleihen und Wettbewerbe oder andere leistungsfördernde Veranstaltungen durchführen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch eine schriftliche Bestätigung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch Austritt. Der Austritt kann nur nach vorheriger schriftlicher Kündigung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag ist jeweils im Januar bzw. bei Eintritt fällig.

Außer den regelmäßigen Beiträgen können Spenden eingezahlt werden, deren Höhe der Spender selbst festlegt. Beiträge und Spenden sind steuerlich im Rahmen der geltenden Gesetze absetzbar.

Ein Ausschluss der Mitgliedschaft kann im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen das Ansehen und die Ziele sowie bei Zahlungsverzug durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes erfolgen.

Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit können die emeritierten und pensionierten Professor(inn)en des Fachbereichs Geschichtswissenschaft der Universität Tübingen ernannt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich zu erfolgen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins und über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Sie führt die Entlastungen und Neuwahlen des Vorstandes durch, wobei die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes und gegebenenfalls ihre Stellvertreter(innen), sofern deren Bestellung beschlossen wurde, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand (i. S. d. § 26 BGB) setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der Schriftführer(in),
- dem/der Schatzmeister(in).

Für den Fall, dass der/die Inhaber(in) eines Vorstandsamtes ausscheidet und kein(e) Stellvertreter(in) gewählt wurde, kann das freigewordene Amt von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden. Sind für Mitglieder des Vorstandes Stellvertreter(innen) gewählt, gehören diese dem Vorstand beratend, aber ohne Stimmrecht an.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Für die Außenvertretung genügen je zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder.

§ 7 Beirat

Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite. Er besteht aus den Professor(inn)en des Fachbereichs Geschichtswissenschaft der Universität Tübingen.

Der Beirat gewährleistet die optimale Verwendung der diesem Fachbereich zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 8 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Universität Tübingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i. S. d. § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 14.10. 2016 beschlossen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart am 12.12. 2016 in Kraft.